

Zum Geleit

Autor(en): **Burckhardt, Erwin**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **50 (1955)**

Heft 1-2-de

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Geleit

Von Erwin Burckhardt, Obmann des Schweiz. Heimatschutzes

Am 1. Juli 1905 ist der Schweizer Heimatschutz gegründet worden. Was er in den fünfzig Jahren seines Bestehens erstrebt und erreicht hat, darüber will das vorliegende Jubiläumsheft Rechenschaft ablegen.

An seinen Anfang setzen wir nochmals den denkwürdigen Aufruf, den der erste Präsident, Dr. Albert Burckhardt-Finsler, auf der ersten Seite der ersten Nummer unserer Zeitschrift veröffentlicht hat.

Über die folgenden 25 Jahre hat wohl kein Mitglied der Gründerzeit mit einer solchen Kompetenz und Ausdruckskraft geschrieben, wie unser vor Jahresfrist verstorbener Ehrenobmann Dr. Gerhard Boerlin. Es war deshalb gegeben, seine im Jahre 1931 erschienenen Zeilen hier in leicht verkürzter Form noch einmal lebendig werden zu lassen. Den Faden der Geschichte spinnt unser Geschäftsführer, Dr. Ernst Laur, weiter, der entscheidend mitgeholfen hat, die Vereinigung aus ihrer materiellen Enge zu befreien und ihr den Weg zu neuem schöpferischem Wirken zu öffnen. Eine ganz besondere Bedeutung kommt sodann der Studie von Prof. Peter Meyer zu, in der die Tätigkeit des Heimatschutzes anhand der vielen Bände der Zeitschrift kritisch gewürdigt wird. Ihre Schlußfolgerungen werden Freunde und Gegner der Heimatschutzbestrebungen mit gleichem Gewinn zur Kenntnis nehmen. Die Reihe der Beiträge wird mit kurzen Berichten unserer Sektionen, der lebendigen Träger vielseitiger Kleinarbeit in den Kantonen und Regionen unseres Landes, abgeschlossen.

Wenn diese Jubiläumsschrift auch in erster Linie der Rückschau gewidmet ist, so möchte sie doch nicht einfach den Schlußpunkt einer Epoche bilden. Manche Phase der Heimatschutzarbeit gehört zwar der Geschichte an. Vieles, was sich bewährt hat, wird in einer ruhigeren Gangart weiter verfolgt werden können. Mit einer Reihe von wichtigen Problemen werden wir uns jedoch erneut und zum Teil unter neuen Voraussetzungen auseinanderzusetzen haben. In diesem Sinne regt der Rückblick auch zum Ausblick auf einige bestehende und kommende Fragen an, von denen im Folgenden kurz die Rede sein soll.

Die Erschließung unseres Landes schreitet fort, und zwar auf Gebieten, die für das Orts- und Landschaftsbild dauernd neue Veränderungen bringen. Probleme des Wohnungsmarktes, der spekulativen Unternehmungslust und des Verkehrs beschäftigen unsere Städte wie noch nie. Das Erfreuliche dabei ist, daß die Diskussion über das Was und das Wie längst nicht mehr nur von Behörden und Fachleuten, sondern von breiten Kreisen auch der Bevölkerung geführt wird. Dabei steht ein altes Anliegen des Heimatschutzes, die Gestaltung und Sanierung unserer Altstädte, mit in vorderer Linie. In der Altstadt öffnet sich die Dimension der Zeit, Vergangenheit lebt hier in die Gegenwart hinein und bildet eine der Kraftquellen unseres Lebensgefühls. Das Bewußtwerden über den Sinn der Bewahrung traditionellen Lebensraums hat in den Kämpfen um die Erhaltung altbernischer und baslerischer Straßenbilder Ausdruck gefunden. Und auch in Zürich ist eine Bewegung in Gang gekommen, die durch die Schaffung einer denkmalpflegerischen Arbeitsgruppe einen Damm gegen die weitere Vernichtung des Altstadtbildes aufrichten will.

Eine solche Entwicklung muß uns darin bestärken, an den lebendigen Verkörperungen unserer Vergangenheit erst recht festzuhalten. Natürlich nicht stur und in einem falsch verstandenen totalitären Sinn. Entscheidend dabei bleibt die Erkenntnis, was für den bestimmten Charakter eines Stadtbildes noch wesentlich und elementar ist, und vor allem die Frage, was in einem gesunden Rahmen erhalten werden kann.

Wir müssen uns in den in stetem Wandel begriffenen Organismus unserer Städte wieder mehr hineindenken und dürfen ihre künftige Gestaltung nicht nur den Ämtern, den Spezialisten und der alles sprengenden Spekulation überlassen.

Eine bedeutsame neue Aufgabe stellt sich dem Heimatschutz im Hinblick auf den Ausbau des schweizerischen Hauptstraßennetzes, mit dem sich gegenwärtig eine Planungskommission des Bundes befaßt. Noch steht die Alternative Straßennetz oder Straßenkreuz zur Diskussion. Aber es muß doch erwartet werden, daß der Ausbau der Nord-Süd- und der West-Ostverbindung, des Straßenkreuzes also, in den Vordergrund gerückt wird, wobei es sich erst noch darum handelt, ob dieses die Form einer Autostraße oder einer Autobahn erhalten soll. Eine solche Lösung wird nicht nur von den Kantonen das Opfer eines Teils ihrer Hoheitsrechte verlangen, sondern auch weitreichende demographische und wirtschaftliche Strukturveränderungen hervorrufen. Die erste fühlbare Änderung wird sich bei der Beanspruchung landwirtschaftlichen Bodens ergeben, wenn man bedenkt, daß allein eine fünf Kilometer lange und zehn Meter breite Straße die Fläche eines kleineren Bauerngutes beansprucht. Die zweite Auswirkung, die Beeinflussung des Landschaftsbildes und die Umfahrung oder Durchfahrung von Ortschaften, ist eine Angelegenheit, mit der sich der Heimatschutz auseinandersetzen muß.

Während die Landstraße alten Stils auf dem Gelände liegt, gestaltet die neue Autostraße mit ihren Erdbewegungen und Kunstbauten die Landschaft um. Alles hängt deshalb davon ab, daß sie nicht nur nach Gesichtspunkten der technischen Zweckmäßigkeit gebaut wird, sondern sich dem Gelände natürlich anpaßt und auch das Landschaftserlebnis des Autofahrers berücksichtigt. Auch die Alternative Umfahrung oder Durchfahrung einer Ortschaft darf nicht einfach nach verkehrstechnischen Gesichtspunkten entschieden werden. Wegleitend müßte hier sein, ob eine Siedelung als Organismus erhalten werden soll oder nicht. Besonders Gewicht aber legt der Heimatschutz auf die sorgfältige Gestaltung der straßenbaulichen Einzelheiten, auf die richtige Wahl der Böschungswinkel, die materialechte Ausführung der Mauern, die geschmackvolle Markierung und Beschriftung und die weitgehende Schonung des Humus in Straßennähe. Im Wettlauf der verkehrstechnischen Erschließung der Schweiz wird es ein Anliegen unserer Mitarbeiter sein, die örtlichen Verhältnisse und Möglichkeiten zu studieren und mitzuhelfen, eine erfreuliche Lösung zu finden.

Als Zukunftsproblem wird uns eine Angelegenheit beschäftigen, die durch die parlamentarische Behandlung der Rheinauinitiative aufgerollt wurde, die Frage nämlich, ob durch einen selbständigen Verfassungsartikel der Natur- und Heimatschutz auf einer breiteren bundesrechtlichen Basis gewährleistet werden könnte. Eine von der nationalrätlichen Kommission eingereichte Motion erteilt dem Bundesrat den Auftrag, mit den Kantonen sowie den Vertretern der Organisationen des Natur- und Heimatschutzes die Einfügung eines Verfassungsartikels zur Sicherung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten unseres Landes zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen. Wenn diese Motion auch im Moment, in dem diese Zeilen geschrieben wurden, noch nicht erheblich erklärt worden ist, so möchten wir doch zur Sache einige Überlegungen anbringen.

Um die Tragweite des Vorstoßes zu ermessen, muß zunächst an zwei Begebenheiten erinnert werden: Im Jahre 1932 fand in Olten eine vom Schweizer Heimatschutz und vom Schweizerischen Naturschutzbund veranstaltete Kundgebung statt, an welcher der Bundesrat in einer Eingabe ersucht wurde, eine Amtsstelle zur Förderung des Heimat- und Naturschutzes in Bund, Kanton und Gemeinden ins Leben zu rufen, eine beratende eidgenössische Kommission zu schaffen und einen Entwurf zu einem eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz auszuarbeiten. Drei Jahre später wurde vom Departement des Innern eine von

den Kantonsregierungen, den zuständigen eidgenössischen Ämtern und allen interessierten Vereinigungen beschickte Konferenz in Bern einberufen, um zu der Frage der gesetzlichen Verankerung des Natur- und Heimatschutzes auf schweizerischem Boden Stellung zu nehmen. Eine Umfrage bei den Kantonen hatte ergeben, daß ihre Mehrheit für eine bundesgesetzliche Regelung nicht zu haben war. Außerdem lag ein Gutachten des Eidgenössischen Justizdepartements vor, das zum Schlusse kam, daß dem Bunde die verfassungsmäßige Grundlage zur gesetzlichen Regelung des Natur- und Heimatschutzes fehle. Die Konferenz mußte von diesem Tatbestand wohl oder übel Kenntnis nehmen und sich damit begnügen, an den Bundesrat den Wunsch auszusprechen, wenigstens das Mögliche, nämlich die Schaffung einer Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, in die Wege zu leiten. Diesem Wunsche ist der Bundesrat im Winter 1936 nachgekommen. Und dabei ist es bis heute geblieben.

Zwanzig Jahre später, nach einem langen Kampf um die Erhaltung einer Landschaft, die für große Teile der Bevölkerung eine symbolische Bedeutung hatte, beginnt sich nun also doch der Weg zur Schaffung der fehlenden verfassungsmäßigen Grundlage für den Schutz des Antlitzes unseres Landes zu öffnen. Nach dem Wortlaut der erwähnten Motion scheint es sich allerdings mehr um einen Artikel zur Sicherung landschaftlicher Schönheiten als um einen Natur- und Heimatschutzartikel zu handeln. Einer solchen Einschränkung könnten wir nicht zustimmen. Die geschilderten Bemühungen des Naturschutzbundes, der Heimatschutzvereinigung und aller Kreise, die sich mit ihr auch der Erhaltung des schönen Ortsbildes und der Baudenkmäler widmen, weisen eindeutig auf eine bundesrechtliche Regelung für beides, für den Natur- und Heimatschutz, hin. Wenn schon ein neuer Schritt gewagt wird, dann soll er ganz und nicht nur halb getan werden.

Wie sich freilich die Kantone zu einem solchen Bundesverfassungsartikel stellen werden, ist schwer abzuschätzen. Ihre Haltung wird wohl weitgehend von seinem Wortlaut abhängen. Wesentlich scheint mir, daß der Schutz unserer Heimat grundsätzlich als Sache der Kantone und Gemeinden erklärt wird und der Bund sich lediglich die Befugnis vorbehält, im Einvernehmen mit den Kantonen oder unter ganz bestimmten Voraussetzungen Landschaften, Natur- und Baudenkmäler von eidgenössischer Bedeutung in seinen Schutz zu nehmen. Mit einer klugen Formulierung sollte eine Lösung möglich sein.

Doch vergessen wir eines nicht: Wenn auch eines Tages ein Verfassungsartikel zustande kommen und vom Volk angenommen werden sollte, so wäre damit das Heil auf Erden noch keineswegs erreicht. Ein solcher Artikel ist in erster Linie eine Grundsatzerklärung, deren Wirkungskraft erst dann zu spielen beginnt, wenn ein entsprechendes Bundesgesetz und die dazugehörigen Verordnungen ausgearbeitet und angenommen worden sind. Erst dann kann von einem wirksamen Heimat- und Naturschutz auf Bundesebene gesprochen werden, und erst dann wird jener Wunsch der Vielen nach geschützten Zonen und Objekten von eidgenössischer Bedeutung in Erfüllung gehen. Bis dahin ist noch eine große Wegstrecke zurückzulegen und der Kampf für den Schutz unserer Heimat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln in den Gemeinden und den Kantonen zu führen. Bedeutsame Helfer in diesem Kampfe sind die Landes- und Regionalplanung. Und ebenso bedeutsam sind die Aktionen, die aus dem gemeinsamen Talerfonds des Heimatschutzes und des Naturschutzbundes resultieren. Mit dem Ergebnis unserer Schokoladetaleraktionen ist es uns gelungen, den Silsersee zu retten, die Brisagoinseln in öffentlichen Besitz überzuführen, das Fextal zu schützen, Naturreservate zu schaffen, die Säuberung des Rigigipfels in die Wege zu leiten. In diesem Sinne wollen wir mutig weiterarbeiten und das Fernziel, das sich am Horizonte abzeichnet, nicht aus den Augen verlieren.